

Synoptische Gegenüberstellung für die 7. Änderung der Abfall- und Gebührensatzung/AGS der Stadt Wetzlar

Bisherige Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Entwurf einer neuen Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Erläuterungen zu den Veränderungen
§ 3 Ausschluss von der Einsammlung (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind e) Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 12 Abs. 1 ...	§ 3 Ausschluss von der Einsammlung 2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind e) Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 13 Abs. 1 ...	(2) Korrektur fehlerhafter Bezug
§ 13 Abfallgefäße (1) Für die im Holsystem einzusammelnden Abfälle nach § 5 Abs. 1 sind ausschließlich Abfallgefäße mit den folgenden Nenngrößen zugelassen: a) 120 l b) 240 l c) 770 l d) 1100 l e) 3000 l f) 4000 l g) 5000 l	§ 13 Abfallgefäße (1) Für die im Holsystem einzusammelnden Abfälle nach § 5 Abs. 1 sind ausschließlich Abfallgefäße mit den folgenden Nenngrößen zugelassen: a) 120 l b) 240 l c) 770 l d) 1100 l	(1) Es werden keine Behälter der Größen 3000 bis 5000 l mehr angeboten.
§ 16 Leerung der Abfallbehälter (2) Restmüll und Biomüll in Gefäßen nach § 13 Abs. 1 a) bis g) werden grundsätzlich ... Eine grundsätzlich wöchentliche Leerung erfolgt ebenfalls, für Abfallbehälter der Größe 770 l, 1100 l, 3000 l, 4000 l und 5000 l, wobei die zusätzliche ... (6) Können Abfallbehälter ohne Verschulden der Stadt Wetzlar nicht geleert werden, ...	§ 16 Leerung der Abfallbehälter (2) Restmüll und Biomüll in Gefäßen nach § 13 Abs. 1 a) bis d) werden grundsätzlich ... Eine grundsätzlich wöchentliche Leerung erfolgt ebenfalls, für Abfallbehälter der Größe 770 l und 1100 l, wobei die zusätzliche ... (6) Können Abfallbehälter ohne Verschulden der Stadt Wetzlar nicht geleert werden (z. B. Verparkung oder Streik), ...	(2) Folge des Wegfalls der Behälter mit 3000 l, 4000 l und 5000 l (6) Konkretisierung, v. a. für Streik

Bisherige Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Entwurf einer neuen Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Erläuterungen zu den Veränderungen
§ 17 Gebühren (2) Die Jahresgebühren betragen bei Zuteilung folgender Gefäße und Abfuhrhythmus gemäß Organisationsplan (vgl. § 16 Abs. 1 bis 3): a) 120 l-Gefäß € 206,52 240 l-Gefäß € 371,88 b) 120 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 187,32 240 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 347,88 c) 770 l-Gefäß € 1.345,20 d) 1100 l-Gefäß € 1.899,96 f) Sofern in den Gebieten der Stadt Wetzlar, die an die getrennte Erfassung von Biomüll angeschlossen sind, vom Anschlusspflichtigen zusätzlich zu dem vorzuhaltenden Abfallgefäßraum weiterer Gefäßraum nur für Biomüll oder nur für Restmüll gewünscht wird oder wenn eine entsprechende nachträgliche Veranlagung gemäß § 12 Abs. 9 erfolgt, ist hierfür im Falle des Umtausches eines vorhandenen 120 l-Gefäßes in ein 240 l-Gefäß eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von € 66,84 (Biomüll) bzw. € 98,40 (Restmüll) zu zahlen. Wird ein zusätzliches 120 l oder 240 l-Müllgefäß nur für Biomüll oder nur für Restmüll aufgestellt, beträgt die hierfür zu entrichtende Jahresgebühr aa) für Biomüll (1) 120 l-Gefäß € 81,00 (2) 240 l-Gefäß € 147,96	§ 17 Gebühren (2) Die Jahresgebühren betragen bei Zuteilung folgender Gefäße und Abfuhrhythmus gemäß Organisationsplan (vgl. § 16 Abs. 1 bis 3): a) 120 l-Gefäß € 232,44 240 l-Gefäß € 417,12 b) 120 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 210,36 240 l-Gefäß bei erteilter Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang betreffend Biomüll € 389,64 c) 770 l-Gefäß € 1.632,24 d) 1100 l-Gefäß € 2.306,76 f) Sofern in den Gebieten der Stadt Wetzlar, die an die getrennte Erfassung von Biomüll angeschlossen sind, vom Anschlusspflichtigen zusätzlich zu dem vorzuhaltenden Abfallgefäßraum weiterer Gefäßraum nur für Biomüll oder nur für Restmüll gewünscht wird oder wenn eine entsprechende nachträgliche Veranlagung gemäß § 12 Abs. 9 erfolgt, ist hierfür im Falle des Umtausches eines vorhandenen 120 l-Gefäßes in ein 240 l-Gefäß eine zusätzliche Jahresgebühr in Höhe von € 65,04 (Biomüll) bzw. € 119,88 (Restmüll) zu zahlen. Wird ein zusätzliches 120 l oder 240 l-Müllgefäß nur für Biomüll oder nur für Restmüll aufgestellt, beträgt die hierfür zu entrichtende Jahresgebühr aa) für Biomüll (1) 120 l-Gefäß € 81,48 (2) 240 l-Gefäß € 146,64	(2) Anpassung der Gebührensätze (2)f) Anpassung Gebührensätze

Bisherige Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Entwurf einer neuen Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Erläuterungen zu den Veränderungen
bb) für Restmüll (1) 120 l-Gefäß € 125,40 (2) 240 l-Gefäß € 223,80 (4) Für die regelmäßige Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, insbesondere gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung werden folgende Jahresgebühren erhoben: a) bei wöchentlicher Abfuhr: aa) 120 l-Behälter € 214,80 bb) 240 l-Behälter € 408,72 cc) 770 l-Behälter € 1.338,72 dd) 1100 l-Behälter € 1.878,48 ee) 3000 l-Behälter € 5.130,48 ff) 4000 l-Behälter € 6.720,60 gg) 5000 l-Behälter € 8.308,68 b) bei 2-wöchentlicher Abfuhr: aa) 120 l-Behälter € 119,40 bb) 240 l-Behälter € 217,80 cc) 770 l-Behälter € 726,36 dd) 1100 l-Behälter € 1.003,80 ee) 3000 l-Behälter € 2.745,48 ff) 4000 l-Behälter € 3.540,60 gg) 5000 l-Behälter € 4.334,64	bb) für Restmüll (1) 120 l-Gefäß € 150,84 (2) 240 l-Gefäß € 270,84 (4) Für die regelmäßige Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung, insbesondere gemäß § 7 Gewerbeabfallverordnung werden folgende Jahresgebühren erhoben: a) bei wöchentlicher Abfuhr: aa) 120 l-Behälter € 228,72 bb) 240 l-Behälter € 432,96 cc) 770 l-Behälter € 1.421,52 dd) 1100 l-Behälter € 1.992,00 b) bei 2-wöchentlicher Abfuhr: aa) 120 l-Behälter € 128,16 bb) 240 l-Behälter € 231,96 cc) 770 l-Behälter € 776,16 dd) 1100 l-Behälter € 1.070,04	(4) Anpassung der Gebühren an die neuen Gebührensätze ee) bis gg) Es werden keine Behälter der Größen 3000 bis 5000 l mehr angeboten. ee) bis gg) Es werden keine Behälter der Größen 3000 bis 5000 l mehr angeboten.

Bisherige Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Entwurf einer neuen Fassung der Abfall- und Gebührensatzung	Erläuterungen zu den Veränderungen
§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1)	§ 21 Ordnungswidrigkeiten (1) Nr. 3 neu: ...entgegen § 6 Abs. 2 andere nicht zugelassene Abfälle in die vorgesehenen Sammelbehälter eingibt oder Abfälle neben diesen zurücklässt Alle weiteren Nummern verschieben sich um eine Position nach hinten bis Nr. 19.	(1) Nr. 3 Anpassung zusätzliche Ordnungswidrigkeit aufgrund aktueller Gegebenheiten